



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
BAUWEISE	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSPFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

gr fr lr MIT GEH-, FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND -SICHTFLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

UNTERIRDISCHE HAUPTWASSERLEITUNG DN 300, PN 12,5 AZ DES WASSERVERSORGUNGSVERBANDES SULINGER LAND

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNG

GESETZLICHES ÜBERSCHWEMMUNGSGBIET

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS 1 NR. 10 BBauG)

SICHTFLÄCHEN: INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2 MIT GEH-, FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS 1 NR. 21 BBauG)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE FLÄCHE IST MIT EINEM GEH-, FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER FLURSTÜCKE 57 UND 58 ZU BELASTEN.

3 FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 12 ABS. 6 BauNVO) GEMÄSS § 23 ABS. 5 BauNVO

* GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG

4 NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO)

NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN. GEMÄSS § 23 ABS. 5 BauNVO

* NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEMÄSS § 9 ABS. 6 BBauG HINWEIS

DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DES GESETZLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGSGBIETS „GROSSE AUE“ VO VOM 7.12.1911 AUFGRUND DES GESETZES ZUR VERHÜTUNG VON HOCHWASSERGEFAHREN VOM 16.8.1905

* ergänzt lt. Gen. Verfg. v. 28.03.1985

VERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE BARENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.12.1983 DIE AUFSTELLUNG DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8, BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 17.12.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. 21.2.84

Kirchdorf, DEN 18.12.1984

BÜRGERMEISTER

Brockmann
i.V. (Brockmann)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SÜLINGEN AM 10.01.84, AZ VI 27/84
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ ETC. VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 09.01.84) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SÜLINGEN, DEN 13. DEZ. 84



Steinhauer
(Steinhauer)
Verm. Direktor

DER ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM SYKE, DEN 07.02.1984

Silbermann
BAUDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE BARENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.03.1984 DEM ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 07.08.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.08.84 BIS 17.09.84 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Kirchdorf, DEN 18.12.1984

BÜRGERMEISTER

Brockmann
i.V. (Brockmann)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE BARENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.11.84 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM 19.11.84 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 19.11.84 GEGEBEN.

Kirchdorf, DEN 18.12.1984

BÜRGERMEISTER

Brockmann
i.V. (Brockmann)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE BARENBURG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 19.11.84 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Kirchdorf, DEN 18.12.1984

Kothrade
BÜRGERMEISTER



Brockmann
i.V. (Brockmann)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER AZ 309.3-2/102.2-8-51/1185 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER BEBAUUNGSANWALTER GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

HANNOVER, DEN 28.03.1985



Trapp
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE

DER RAT DER GEMEINDE BARENBURG HAT DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 28.03.1985 AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 22.10.1985 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 28.03.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.10.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Kirchdorf, DEN 22.10.1985

BÜRGERMEISTER

Brockmann
i.V. (Brockmann)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 02.10.1985 IM AMTSBLATT f.d. Reg.-Bezirk Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 02.10.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Kirchdorf, DEN 22.10.1985

BÜRGERMEISTER

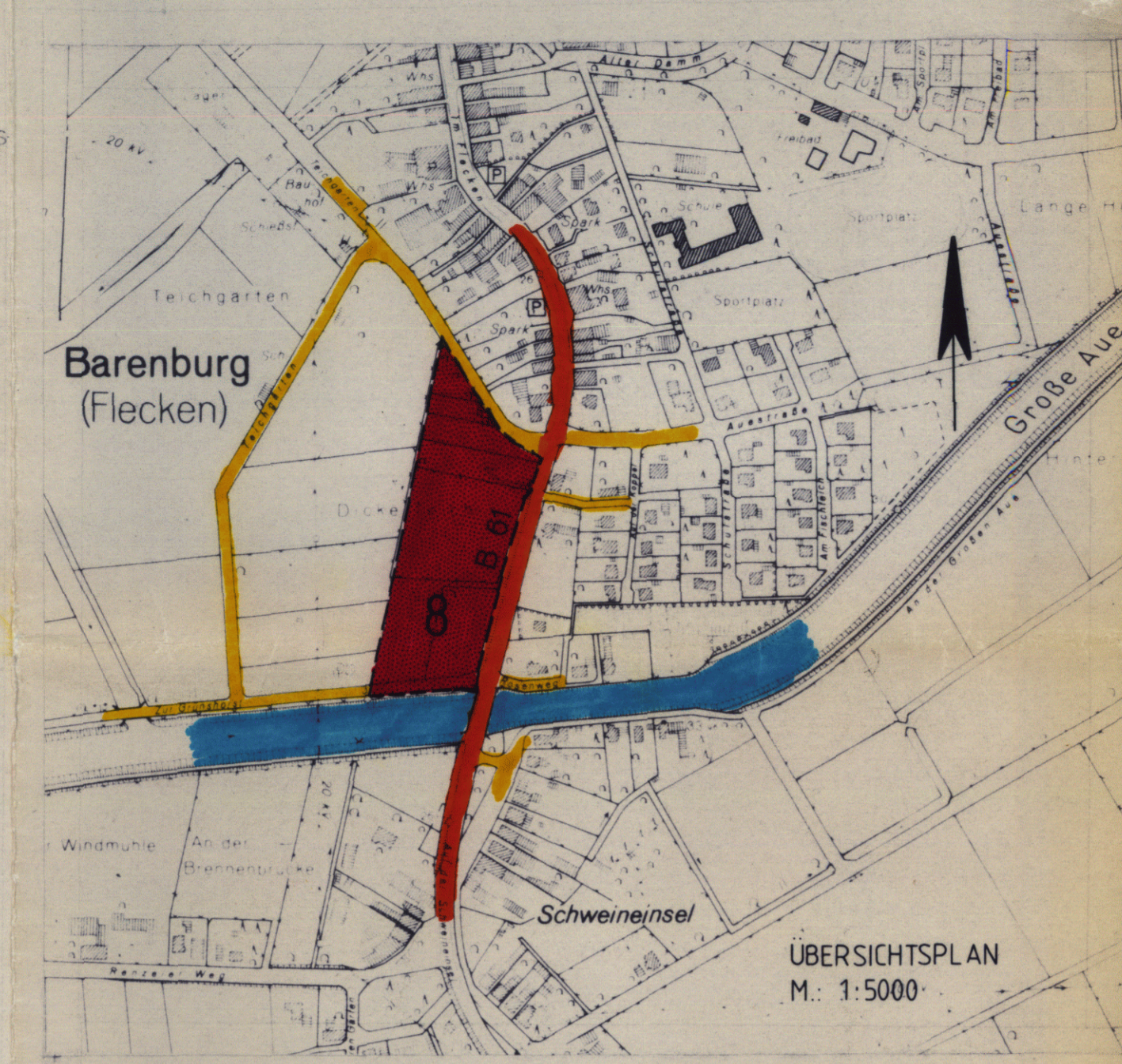
Brockmann
i.V. (Brockmann)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN, BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

Kirchdorf, DEN 22.10.1985

BÜRGERMEISTER

Brockmann
i.V. (Brockmann)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR



PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385) HAT DER RAT DER GEMEINDE BARENBURG „DICKE TEICH“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Kirchdorf, DEN 18.12.1984

Kothrade
(Kothrade)
BÜRGERMEISTER



Brockmann
i.V. (Brockmann)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „DICKE TEICH“ HAT GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 15.08.84 BIS 17.09.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Kirchdorf, DEN 18.12.1984

Brockmann
i.V. (Brockmann)
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

GEMEINDE BARENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „DICKE TEICH“

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMARKUNG BARENBURG
FLUR 9
MASSTAB: 1:1000



PLANVERFASSER:
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:
U. MEYER

PLANBEARBEITERIN - ENTWURF:
B. LUMMA